

Gegen Sonderregelungen für Ehefrauen bei der beruflichen Altersvorsorge

Autor(en): **Egli-Delafontaine, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **33 (1977)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zusätzlichen Indikationen werden dort ebensowenig Beachtung finden wie bisher die im Gesetz vorgesehene medizinische Indikation.

Wir sind der Meinung, dass eine andere, bessere Lösung zu suchen ist, sei es durch eine Regelung auf föderalistischer Ebene oder sei es durch einen neuen Vorstoss für eine Fristenlösung. Damit unsere Mitglieder, welche sich der Stellungnahme des Vorstandes anschliessen, das Referendum durch ihre Unterschrift und einen finanziellen Beitrag unterstützen können, fügen wir dieser «Staatsbürgerin» einen Referendumsbogen und einen Einzahlungsschein des Referendumskomitees bei. Weitere Referendumsbogen können beim Sekretariat angefordert werden.

Der Vorstand freut sich, von einem Mitglied bereits tätige und grosszügige Unterstützung erfahren zu haben: **Auf unser Postcheckkonto wurden 500 Franken überwiesen mit der Aufforderung, den Kampf um eine gerechtere Lösung für den Schwangerschaftsabbruch fortzusetzen.**

Wir sagen auch an dieser Stelle tausend Dank.
Margrit Baumann

Gegen Sonderregelungen für Ehefrauen bei der beruflichen Altersvorsorge

In der Herbstsession hat der Nationalrat die Beratung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) aufgenommen. Dieses Gesetz sieht unter anderem vor, dass eine Ehefrau bei Aufgabe ihrer Berufstätigkeit die für die zweite Säule einbezahlten Beträge zurückverlangen kann. Die sogenannte Freizügigkeitsleistung, das heisst der Betrag, der bei einem Stellenwechsel

in die neue Kasse einbezahlt würde, wird der anspruchsberechtigten Ehefrau bar ausbezahlt, wenn sie die Erwerbstätigkeit vor Erreichen der Altersgrenze aufgibt. Gegen diese Bestimmung hat der **Schweizerische Verband für Frauenrechte** in einem Brief an die Mitglieder der eidgenössischen Räte **Einspruch erhoben**.

Das Schreiben vom 29. September 1977 hat folgenden Wortlaut:

«Betrifft: Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (2. Säule). Unser Protest gegen den Verzicht auf Erhaltung des Vorsorgeschatzes der verheirateten Arbeitnehmerinnen durch Sonderregelung für die Ehefrauen (Art. 30 c BVG).

Sehr geehrte Damen und Herren,
Wir bitten Sie, Ihre Aufmerksamkeit auf die in Art. 30 c des zu beratenden Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthaltene Sonderregelung zu lenken.

In dem erwähnten Artikel wird für verheiratete Arbeitnehmerinnen eine Ausnahme von einem zentralen Grundsatz des Gesetzes stipuliert.

Der Grundsatz der Erhaltung des Vorsorgeschatzes (also des Verbots der Barauszahlung) steht im engen Zusammenhang mit dem Leistungsziel, welches die Verfassung der beruflichen Vorsorge gesetzt hat. Es sind Leistungen zu gewähren, die zusammen mit jenen der AHV und IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Es ist wohl selbstverständlich, dass das Leistungsziel auch von Arbeitnehmern, die ihre Stelle ein oder mehrere Male wechseln, oder welche in ihrer beruflichen Tätigkeit Unterbrüche aufweisen, möglichst (wenn nicht immer 100prozentig) erreicht

werden soll. Dazu dient die Freizügigkeitsgutschrift, welcher im Rahmen des BVG eine zentrale Rolle zukommt. Die Freizügigkeitsleistungen dienen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, daher dürfen sie systemgerecht nicht bar ausbezahlt werden. Für die Ehefrau, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt, hier eine Ausnahme vorzusehen, und in diesen Fällen eine Barauszahlung zu erlauben, entspricht in keiner Weise dem Sinne des Gesetzes.

Vorsorgemittel ihrem Zweck zu entfremden sollte ebensowenig für die Frau wie für den Mann möglich sein!

Es gibt keine überzeugenden Gründe dafür, hier Männer und Frauen verschieden zu behandeln.

In einer Zeit, wo die Gleichstellung von Mann und Frau immer mehr verwirklicht werden sollte, was der Frau neben ‚einer grösseren Selbständigkeit auch entsprechende Risiken bringt‘ (vgl. Begleitbericht zum Vorentwurf über die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ist es inkonsequent, sich in einem neuen Gesetz von einer patriarchalischen Vorstellung der Familie leiten zu lassen.

Um die Nachteile der vorgeschlagenen Regelung aufzuzählen, fehlt hier der Platz!

Erwähnt sei die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit wegen Verwitwung oder Scheidung, und die Tatsache, dass bei der Scheidung Ansprüche des Ehemannes gegen seine Pensionskasse nicht zum Vorschlag gezählt werden. Man denke auch an die Fälle, wo der Ehemann eine ungenügende Altersrente geäufnet hat und wegen fehlender Beitragsjahre eine reduzierte AHV-Altersrente bezieht.

Es sprechen also sowohl grundsätzliche wie praktische Überlegungen dafür, die Ausnahme von Art. 30 c zu streichen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und wir danken Ihnen dafür. Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Schweiz. Verband für Frauenrechte
Die Präsidentin:
gez. O. Egli-Delafontaine»

VHTL-Frauen gleicher Meinung

Trotz Interventionen von verschiedenen Frauenorganisationen hat der Nationalrat inzwischen beschlossen, einen Ausnahmeartikel betreffend Barauszahlung an verheiratete Frauen in das Bundesgesetz über die berufliche Altersvorsorge aufzunehmen. Dieser Entscheid wurde an einer kürzlichen Arbeitstagung von 90 Delegierten der rund 7000 im VHTL (Verband der Arbeitnehmer in Handels-, Transport- und Lebensmittelbetrieben der Schweiz) organisierten Arbeiterinnen und Verkäuferinnen als altväterisch bezeichnet. Die VHTL-Frauen erachten die Aufnahme eines so fragwürdigen Privilegs ins neue Gesetz — eine fortschrittlichere Stellungnahme des Ständerates erwarten sie nicht — als eine bedenkliche Willenskundgebung, die traditionelle Vormachtstellung des Mannes aufrechtzuerhalten.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Kann aus Art. 4 der Bundesverfassung, der festhält, dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich seien, geschlossen werden, dass die ungleiche Entlohnung von Männern und Frauen für gleichwertige Arbeit verfassungswidrig ist? Diese Frage stellte sich der BSF, und er beauftragte die Rechtsanwältin Christiane Closset-Brunner, den Rekurs einer **Neuenburger Leh-**